

Fünfte Veranstaltung
(29.11.2011)

Vertragsschluss – Wirksamwerden von Willenserklärungen

Wirksamwerden von Willenserklärungen

- § 130 BGB: Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht
- bei WE gegenüber Abwesenden ist Abgabe und Zugang erforderlich
 - Voraussetzungen bei WE unter Anwesenden?
 - nicht im BGB geregelt, daher ist § 130 analog anzuwenden, so dass ebenfalls Abgabe und Zugang erforderlich ist

Abgabe und Zugang

- Abgabe: Entäußerung einer Willenserklärung in Richtung des Empfängers
- Zugang unter Anwesenden: wenn der Empfänger die Erklärung vernommen hat und wenn für den Erklärenden kein begründeter Anlass besteht, daran zu zweifeln, dass der Empfänger seine Worte richtig vernommen hat (eingeschränkte Vernehmungstheorie)
- Zugang unter Abwesenden: wenn WE so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass unter normalen Umständen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist